

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die landstaendische Verfassungs Urkunde fuer das Grossherzogthum Baden, nebst den dazugehoerigen Actenstuecken

Baden

Carlsruhe, 1819

IV. Wirksamkeit der Stände

[urn:nbn:de:bsz:31-14300](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-14300)

§. 51. Es besteht ein ständischer Ausschuß aus dem Präsidenten der letzten Sitzung und drey andern Mitgliedern der 1sten und sechs Mitgliedern der 2ten Kammer; dessen Wirksamkeit auf den namentlich in dieser Urkunde ausgedruckten Fall oder auf die von dem letzten Landtag mit Genehmigung des Großherzogs an ihn gewiesenen Gegenstände beschränkt ist.

Dieser Ausschuß wird vor dem Schlusse des Landtags, auch bey jeder Vertagung desselben, in beiden Kammern durch relative Stimmenmehrheit gewählt. Jede Auflösung des Landtags zieht auch die Auflösung des, wenn gleich schon gewählten, Ausschusses nach sich.

§. 52. Die Kammern können sich weder eigenmächtig versammeln, noch nach erfolgter Auflösung oder Vertagung beisammen bleiben und berathschlagen.

IV.

Wirksamkeit der Stände.

§. 53. Ohne Zustimmung der Stände kann keine Auflage ausgeschrieben und erhoben werden.

§. 54. Das Auflagen-Gesetz wird in der Regel für zwey Jahre gegeben. Solche Auflagen jedoch,

mit denen auf längere Zeit abgeschlossene Verträge in unmittelbarer Verbindung stehen, können vor Ablauf des betreffenden Contractes nicht abgeändert werden.

§. 55. Mit dem Entwurf des Aufzuges - Gesetzes wird das Staatsbudget und eine detaillirte Uebersicht über die Verwendung der verwilligten Gelder von den frühern Stats Jahren übergeben.

Es darf darin kein Posten für geheime Ausgaben vorkommen, wofür nicht eine schriftliche, von einem Mitglied des Staatsministeriums contrasignirte, Versicherung des Großherzogs beigebracht wird, daß die Summe zum wahren Besten des Landes verwendet worden sey, oder verwendet werden solle.

§. 56. Die Stände können die Bewilligung der Steuern nicht an Bedingungen knüpfen.

§. 57. Ohne Zustimmung der Stände kann kein Anlehn gültig gemacht werden. Ausgenommen sind die Anlehen, wodurch etatsmäßige Einnahmen zu etatsmäßigen Ausgaben nur anticipirt werden, so wie die Geldaufnahmen der Amortisationskasse, zu denen sie, vermöge ihres Fundations - Gesetzes ermächtigt ist.

Für Fälle eines außerordentlichen unvorhergesehenen dringenden Staatsbedürfnisses, dessen Betrag mit den Kosten einer außerordentlichen Ver-

Sammlung der Stände nicht im Verhältniß steht und wozu das Creditvotum der Stände nicht reicht, ist die Zustimmung der Mehrheit des Ausschusses hinreichend, eine Geldaufnahme gültig zu machen. Dem nächsten Landtag werden die gepflogenen Verhandlungen vorgelegt.

§. 58. Es darf keine Domaine ohne Zustimmung der Stände veräußert werden. Ausgenommen sind die zu Schuldentilgungen bereits beschlossenen Veräußerungen, Ablosungen von Lehen, Erbbeständen, Gütern, Zinsen, Frohndiensten, Verkäufe von entbehrlichen Gebäuden, von Gütern und Gefällen, die in benachbarten Staaten gelegen sind, und alle Veräußerungen, die aus Staatswirthschaftlichen Rücksichten zur Beförderung der Landes-Cultur oder zur Aufhebung einer nachtheiligen eigenen Verwaltung geschehen. Der Erlös muß aber zu neuen Erwerbungen verwendet oder der Schuldentilgungs = Cassé zur Verzinsung übergeben werden.

Ausgenommen sind auch Tausche und Veräußerungen zum Zweck der Beendigung eines, über Eigenthums = oder Dienstbarkeits = Verhältnisse abhängigen, Rechtsstreits; ferner die Wiedervergebung heimgefallener Thron = Ritter = und Kammerlehn während der Zeit der Regierung des Regenten, dem sie selbst heimgefallen sind.

Da durch diesen und den §. 57. der Zweck der pragmatifchen Sanction über Staatsfchulden und Staatsveräußerungen vom 1ten October 1806 und vom 18ten November 1808 vollständig erreicht ift, fo hört die Verbindlichkeit derfelben mit dem Tage auf, wo die Landftändifche Verfassung in Wirksamkeit getreten feyn wird.

§. 59. Ohngeachtet die Domainen nach allgemein anerkannten Grundfätzen des Staats - und Fürftenrechts unftreitiges PatrimonialEigenthum des Regenten und feiner Familie find, und Wir fie auch in diefer Eigenschaft, vermöge obhabender Pflichten als Haupt der Familie, hiermit ausdrücklich beftätigen, fo wollen Wir dennoch den Ertrag derfelben, außer der darauf radicirten Civillifte und außer andern darauf haftenden Laften, fo lang als Wir Uns nicht durch Herftellung der Finanzen in dem Stand befinden werden, Unfer Unterthanen nach Unferm innigften Wunfche zu erleichtern, — der Befreitung der Staatslaften ferner belaffen.

Die Civillifte kann, ohne Zuftimmung der Stände, nicht erhöhet und, ohne Bewilligung des Großherzogs, niemals gemindert werden.

§. 60. Jeder die Finanzen betreffende Gefezes - Entwurf geht zuerft an die zweite Kammer, und kann
nur

nur dann, wenn er von dieser angenommen worden, vor die erste Kammer zur Abstimmung über Annahme oder Nicht-Annahme im Ganzen ohne alle Abänderung gebracht werden.

§. 61. Tritt die Mehrheit der ersten Kammer dem Beschluß der zweiten nicht bey, so werden die bejahenden und verneinenden Stimmen beyder Kammern zusammen gezählt und nach der absoluten Mehrheit sämtlicher Stimmen der Stände-Beschluß gezogen.

§. 62. Die alten auch nicht ständigen Abgaben dürfen nach Ablauf der Verwilligungszeit noch sechs Monate fort erhoben werden, wenn die Stände-Versammlung aufgelöst wird, ehe ein neues Budget zu Stande kommt, oder wenn sich die ständischen Berathungen verzögern.

§. 63. Bey Rüstungen zu einem Kriege und während der Dauer eines Kriegs kann der Großherzog, zur schleunigen und wirksamen Erfüllung seiner Bundespflichten, auch vor eingeholter Zustimmung der Stände, gültige Staatsanlehn machen oder Kriegssteuern ausschreiben. Für diesen Fall wird den Ständen eine nähere Einsicht und Mitwirkung in der Verwaltung in der Art eingeräumt,

1) Daß der alsdann zusammen zu berufende Ausschuß zwey Mitglieder an die Ministerie nder Landst. Verfass.

B

Finanzen und des Kriegs und einen Commissair zur Kriegs-Casse abordnen darf, um darauf zu wachen, daß die zu Kriegszwecken erhobenen Gelder auch wirklich und ausschließlich zu diesem Zwecke verwendet werden, und daß derselbe

2) zu der jeweils, wegen Kriegsprästationen aller Art aufzustellenden Kriegs-Commission eben so viele Mitglieder abzugeben hat, als der Großherzog, ohne den Vorstand zu rechnen, zur Leitung des Marsch-Verpflegungs- und Lieferungs-WeSENS ernennt. Auch soll der Ausschuss das Recht haben, zu gleichem Zweck einer jeden ProvinzialBehörde, aus der Zahl der in dem Provinz-Bezirk wohnenden Ständeglieder, zwey Abgeordnete beizugeben.

§. 64. Kein Gesetz, das die Verfassungsurkunde ergänzt, erläutert oder abändert, darf ohne Zustimmung einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ tel der anwesenden StändeGlieder einer jeden der beyden Kammern ge-
geben werden.

§. 65. Zu allen andern die Freyheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffenden allgemeinen neuen Landesgesetzen oder zur Abänderung der authentischen Erklärung der bestehenden, ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit einer jeden der beiden Kammern erforderlich.

§. 66. Der Großherzog bestätigt und promulgiert die Gesetze, erläßt die zu deren Vollzug und Handhabung erforderlichen — die aus dem Aufsichts- und Verwaltungs-Recht abfließenden — und alle für die Sicherheit des Staats nöthigen Verfügungen, Reglements und allgemeinen Verordnungen; Er erläßt auch solche, ihrer Natur nach zwar zur ständischen Berathung geeignete, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde.

§. 67. Die Kammern haben das Recht der Vorstellung und Beschwerde; Verordnungen, worinnen Bestimmungen eingeschlossen, wodurch sie ihr Zustimmungsgewalt für gekränkt erachten, sollen auf ihre erhobene gegründete Beschwerde sogleich außer Wirksamkeit gesetzt werden. Sie können den Großherzog unter Angabe der Gründe um den Vorschlag eines Gesetzes bitten. Sie haben das Recht, Mißbräuche in der Verwaltung, die zu ihrer Kenntniß gelangen, der Regierung anzuzeigen; Sie haben das Recht, Minister und die Mitglieder der obersten Staatsbehörden wegen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte förmlich anzuklagen. Ein besonderes Gesetz soll die Fälle der Anklage, die Grade der Ab-

ding, die urtheilende Behörde und die Procedur bestimmen.

Beschwerden einzelner Staatsbürger über Kränkung in ihren verfassungsmäßigen Gerechtsamen können von den Kammern nicht anders als schriftlich und nur dann angenommen werden, wenn der Beschwerdeführer nachweist, daß er sich vergebens an die geeigneten Landesstellen und zuletzt an das Staats-Ministerium um Abhülfe gewendet hat.

Keine Vorstellung, Beschwerde oder Anklage kann an den Großherzog gebracht werden, ohne Zustimmung der Mehrheit einer jeden der beyden Kammern.

V.

Eröffnung der Ständischen Sitzungen, Formen der Berathungen.

§. 68. Jeder Landtag wird in den für diesen Fall vereinigten Kammern, vom Großherzog in Person, oder von einem von Ihm ernannten Commissär eröffnet und geschlossen.

§. 69. Sämmtliche neu eintretende Mitglieder schwören bey Eröffnung des Landtags folgenden Eid: